

Immissions- und  
Klimaschutz



## **Leitfaden für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

## Vorwort

Zügige und transparente Genehmigungsverfahren sind für Unternehmen ein wichtiger Standortfaktor, der eine Investitionsentscheidung maßgeblich beeinflussen kann. Auf der anderen Seite haben die Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs einen gesetzlich verbrieften Anspruch auf den Schutz der Umwelt und damit auch ihrer Lebensqualität. Damit beide Seiten, Wirtschaft und Allgemeinwohl, zu ihrem Recht kommen, unterliegen alle Investitionsprojekte mit erheblichen Umweltauswirkungen einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Landesumweltamt Brandenburg und weitere beteiligte Behörden prüfen dabei die Einhaltung aller gesetzlichen Umweltstandards.

Für viele Unternehmen ist ein solches Genehmigungsverfahren zunächst mit einigen Fragezeichen verbunden - vor allem, wenn es zum ersten Mal durchlaufen wird. Hier soll der vorliegende Leitfaden ansetzen. Er bietet einen genauen Überblick über die einzelnen Schritte des Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens. Die Investoren erhalten Klarheit und Planungssicherheit. Sie können auf diese Weise den weiteren Ablauf des Verfahrens beeinflussen. Denn gerade vollständige Antragsunterlagen verkürzen die Bearbeitungszeit erheblich.

Der Leitfaden richtet sich ebenso an die für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden. Sie finden hier wertvolle Hinweise und Anregungen, um den Ablauf des Verfahrens möglichst effizient und kundenfreundlich zu gestalten. Damit folgen wir einem wichtigen Anspruch der brandenburgischen Umweltpolitik.

Zwei Aspekte waren uns bei der Vorbereitung dieser Publikation besonders wichtig: ihre Praxistauglichkeit und die enge Kooperation mit der Brandenburger Wirtschaft. Für Ersteres spricht die inhaltliche Orientierung an den guten Erfahrungen in anderen Bundesländern. Der Kooperationsgedanke wurde in einer speziellen Arbeitsgruppe im Rahmen der Umweltpartnerschaft Brandenburg umgesetzt. Vertreter des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums, der Staatskanzlei, des Landesumweltamtes sowie von den Kammern und aus Unternehmen haben im Jahr 2009 nicht nur diesen Leitfaden vorbereitet, sondern gemeinsam ein ganzes Maßnahmenpaket für die Optimierung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Brandenburg erarbeitet. Dafür gilt allen Beteiligten mein herzlicher Dank! Ein weiteres Dankeschön geht an das niedersächsische Umweltministerium, von dessen umfangreichen Erfahrungen wir bei der Einführung eines modernen elektronischen Antragsverfahrens profitieren konnten.

Dieser Leitfaden wird brandenburgischen Unternehmen ermöglichen, die Hürde eines Genehmigungsverfahrens schneller und bequemer zu überwinden. Wir wollen bei der Dauer und Qualität der Genehmigungsverfahren im Spitzenfeld der Bundesländer stehen, damit Investieren und Produzieren in Brandenburg einfacher wird.



Anita Tack

**Ministerin  
für Umwelt,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz**

Anita Tack

# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Ist die Anlage genehmigungsbedürftig?	4
Genehmigungsbedürftige Anlagen	4
4. BImSchV	5
12-Monats-Grenze	5
Genehmigungsfreie Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab	5
Sonderfall „Bestehende Anlage“	5
Nebeneinrichtungen	5
Mehrere Anlagen	6
Mehrstoff- oder Vielzweckanlagen	6
UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung	6
Änderungen und Erweiterungen	6
3. Welche Verfahrensart gilt für das Vorhaben?	8
Neuerrichtung einer Anlage	8
Änderung einer genehmigten Anlage	9
Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht	9
Anzeigepflichtige Änderung	9
Genehmigungspflichtige Änderung	10
Wahrmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigung	10
Sonderfälle - Teilgenehmigung, Vorbescheid, Vorzeitiger Beginn	11
4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?	13
Projektierung	13
Erstellung des Antrages	14
Vorzulegende Antragsunterlagen für das Neugenehmigungsverfahren	15
Antragstellung und Prüfphase	15
Genehmigungsphase	16
5. Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab?	19
Vorphase	19
Phase der Anzeige	19
Prüfphase der Anzeige	19
Entscheidungsphase der Anzeige	19
6.1 Welche Behörde ist zuständig?	21
6.2. Welcher Genehmigungslotse ist zuständig?	23
7. Wie finde ich zitierte Vorschriften?	24
Glossar	25
Impressum	26
Verzeichnis der Abbildungen	
Abbildung 2-1: Genehmigungsbedürftigkeit	6
Abbildung 2-2: UVP-Pflicht bei Neuanlagen	9
Abbildung 3-1: Allgemeine Verfahrensarten	10
Abbildung 3-2: Verfahrensarten detailliert	14
Abbildung 4-1 Checkliste zum Genehmigungsverfahren	19
Abbildung 4-2: Ablauf des Genehmigungsverfahrens	20
Abbildung 5-1: Ablauf des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG	22
Abbildung 6-1: Regionalabteilungen des LUA	23

# 1. Einführung

Dieser Leitfaden dient als Arbeitshilfe für alle am Genehmigungsverfahren Beteiligten: Antragstellerin<sup>1</sup>, Planungsbüros, Behörden und die interessierte Öffentlichkeit. Er soll dazu beitragen, die richtigen Weichen für die Realisierung von Investitionen zu stellen, damit diese zügig und rechtssicher durchgeführt werden können.

In die komplexe Materie der Antragstellung mit ihren verschiedenen Verfahrensarten bietet der Leitfaden jedoch nur einen Einstieg. Detaillierte Regelungen, Erläuterungen zum Antrag, Antragsvordrucke und die Antragssoftware sind unter [www.mugv.brandenburg.de](http://www.mugv.brandenburg.de) abrufbar. Die Formblätter sind für die Antragstellung in Brandenburg zwar nicht verbindlich, ihre Verwendung fördert aber eine zügige Verfahrensführung bei den Behörden. Die spezielle Antragssoftware bietet die Gewähr für eine korrekte und vollständige Datenerfassung und erleichtert durch vielfältige Hilfen die Zusammenstellung der Unterlagen. Eine zusätzliche Erleichterung bietet zukünftig die elektronische Antragstellung. Sobald die technischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind, wird auch eine elektronische Antragstellung über das Internet möglich sein.

Dennoch sollten Antragstellerinnen nicht auf ein Vorgespräch bei der Genehmigungsstelle des Landesumweltamtes Brandenburg verzichten<sup>2</sup>. Zur Vorbereitung des Vorgesprächs kann eine Beratung durch den Genehmigungslotsen der zuständigen Industrie- und Handelskammer nützlich sein.

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg verfolgt das Ziel, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigungsverfahren so transparent und kundenfreundlich wie möglich zu gestalten. Neben der Rechtmäßigkeit eines Bescheides kommt es dabei vor allem auf einen effizienten Ablauf und die sorgfältige Durchführung des Verfahrens an.

Die zuständigen Behörden verstehen sich hier als Dienstleister: Die notwendige Prüfung der Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben soll in einer für die Antragstellerin jederzeit nachvollziehbaren Weise erfolgen. Deshalb wird sich in Kürze jede Antragstellerin tagesaktuell über den Stand ihres Verfahrens im Internet informieren können.

Die behördlichen Verfahren sind auf den Dialog mit den Antragstellerinnen ausgerichtet. Speziell in förmlichen Genehmigungsverfahren geht es auch um den Aus-

tausch mit der breiteren Öffentlichkeit und den unmittelbar betroffenen Nachbarn. Für die brandenburgische Genehmigungsbehörde gilt der Anspruch, dass ein Verfahren bei allen Beteiligten nicht mehr Aufwand als notwendig erzeugen sollte und in möglichst kurzer Zeit abzuschließen ist.

Natürlich muss die an Gesetz und Recht gebundene Behörde im Zulassungsverfahren einen Standard erfüllen, der keine Reduzierung der geltenden Umweltvorschriften erlaubt, sondern ohne Abstriche auf der Einhaltung der notwendigen Anforderungen besteht. Das vollständige Erfassen des Vorhabens und das Umsetzen der einschlägigen Bestimmungen des rechtlichen und technischen Regelwerkes kann von den Behördenmitarbeitern nur in einem konzentrierten, vorausschauend betriebenen Verfahrensprozess geleistet werden.

Aber nicht nur auf die Professionalität der Behörden kommt es bei einem effizienten Genehmigungsverfahren an sondern auch auf die Herangehensweise des Antragstellers. Wer klug ist, bezieht den Umweltschutz, d.h. die zu erwartende Wirkung einer Anlage auf die Umgebung sowie die mittel- und langfristigen Vorteile einer besonders umweltgerechten Betriebsweise von Beginn der Projektplanung an mit ein. In Brandenburg wird dieser Anspruch honoriert: Betriebe, die über das europäische Öko-Audit EMAS verfügen, erhalten nicht nur eine 20-prozentige Gebührenermäßigung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sondern weitere Erleichterungen bei Kontroll- und Berichtspflichten.

Die Erfahrung zeigt, dass Antragstellerinnen mit einer offensiven Informationspolitik gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit das Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigen können. Auf jeden Fall sollte bereits im Vorfeld geplanter Investitionen der Kontakt mit der zuständigen Genehmigungs- oder Fachbehörde gesucht werden. Frühzeitige und detaillierte Informationen erleichtern den Behörden die Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und helfen, Ängste und Vorurteile in der Nachbarschaft abzubauen.

Insbesondere bei umfangreichen Vorhaben ist es sinnvoll, sich bei der Antragstellung von einem erfahrenen Planungsbüro unterstützen zu lassen.

<sup>1</sup> Meistens treten Firmen oder Gesellschaften als antragstellende Vorhabenträger auf, so dass hier durchgängig der Begriff „Antragstellerin“ verwendet wird.

<sup>2</sup> Alle Anschriften und regionale Zuständigkeiten finden Sie in Kapitel 6.

## 2. Ist die Anlage genehmigungsbedürftig?

### Genehmigungsbedürftige Anlagen

Der Staat stellt Anlagen, die besondere Umweltauswirkungen haben können, unter den Vorbehalt einer behördlichen Genehmigung. Genehmigungsbedürftig sind Anlagen, „die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder

in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen“ (§ 4 Abs. 1 BImSchG)<sup>3</sup>. Das nachstehende Schema zeigt, für welche Vorhaben eine immissionschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist:

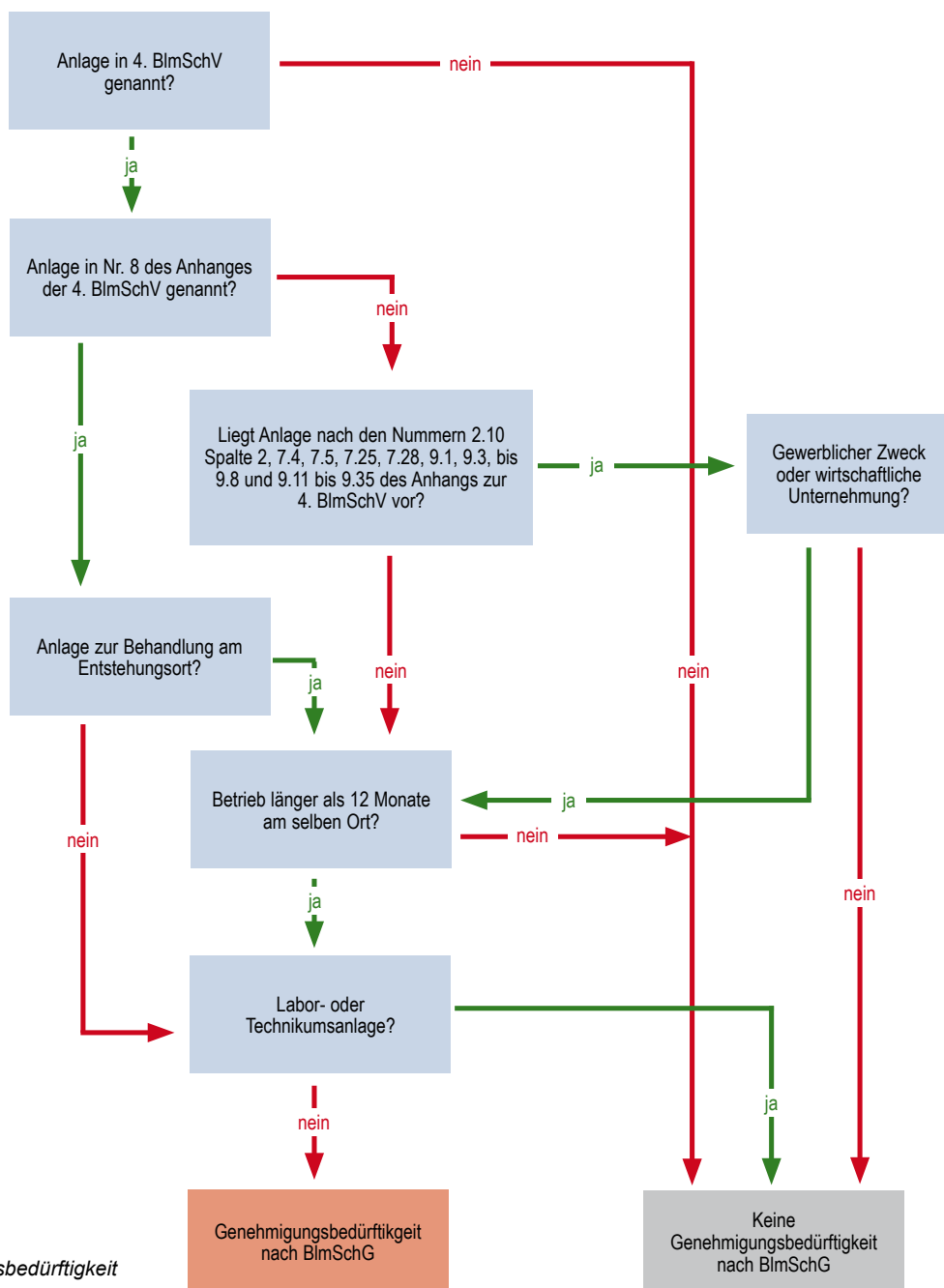


Abbildung 2-1:  
Genehmigungsbedürftigkeit

<sup>3</sup> Informationen zu den gesetzlichen Vorschriften und Fundstellen finden Sie in Kapitel 7.

## 4. BImSchV

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind abschließend im Anhang zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführt. Bestimmte Anlagen sind erst ab einer festgelegten Leistung oder Kapazität genehmigungsbedürftig, dabei ist auf den tatsächlich und rechtlich möglichen Betriebsumfang abzustellen (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV).

### 12-Monats-Grenze

Falls der Betrieb einer Anlage, die unter die 4. BImSchV fällt, für mehr als 12 Monate vorgesehen ist, ist dafür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig. Anlagen, deren Betrieb an demselben Ort von vornherein auf weniger als 12 Monate befristet sein soll, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach BImSchG (Ausnahmen: Anlagen nach Nr. 8 der 4. BImSchV, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV).

Am selben Ort bedeutet dabei „auf dem Betriebsgrundstück“. Das Versetzen der Anlage innerhalb des Betriebsgrundstücks bewirkt daher in aller Regel nicht den Wegfall der Genehmigungspflicht. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn nach einem Standortwechsel eine Anlage an einem früheren Standort wieder betrieben wird und auf diese Weise ab der ersten Betriebsaufnahme eine Zeit von 12 Monaten oder mehr absehbar ist.

### Genehmigungsfreie Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab

Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV). Dieser Anlagentyp kommt selten vor; die Antragstellerin sollte gegebenenfalls hierzu bei der Genehmigungsbehörde nähere Informationen einholen.

### Sonderfall „Bestehende Anlage“

Immer dann, wenn durch eine Änderung der 4. BImSchV eine bestehende oder eine im Entstehen begriffene Anlage neu unter die Genehmigungspflicht fällt, greift die Übergangsregelung nach § 67 BImSchG. Nach dieser Regelung sind diese Anlagen von der Erstgenehmigung freigestellt, sofern bei Entstehung der Genehmigungspflicht die bisher erforderlichen Zulassungen vorlagen. Es bedarf jedoch einer Anzeige an die zuständige Behörde.

Diese Anzeige hat vornehmlich den Zweck, die zuständige Behörde über den bestehenden baulichen und betrieblichen Umfang der Anlage zu unterrichten. Auch

müssen Unterlagen vorgelegt werden, die eine Prüfung zulassen, ob die Grundpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Beginns der Genehmigungsbedürftigkeit. Können notwendige baurechtliche oder sonstige Zulassungen nicht vorgelegt werden, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

### Hinweis

#### Leistungsgrenzen – wann sind Leistungen zu addieren?

Mehrere Anlagen derselben Art, die – für sich genommen – die im Anhang zur 4. BImSchV genannten Leistungsgrenzen nicht erreichen, werden wie eine Anlage betrachtet, wenn sie in einem engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen („gemeinsame Anlage“, § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Die geplanten und technisch möglichen Leistungsgrenzen werden in solchen Fällen addiert. Überschreitet die Gesamtleistung die in der 4. BImSchV genannte Leistungsgrenze, so besteht für sie eine Genehmigungspflicht. Genehmigungsbedürftigkeit besteht auch dann, wenn eine bestehende, bisher noch nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert wird und hierbei erstmals die im Anhang genannte Leistungsgrenze überschritten wird. Genehmigungsbedürftig ist dann die Gesamtanlage (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

### Tipp

#### Genehmigungsbedürftigkeit

Wenn Sie sich bezüglich der Einstufung, der Leistungsgrenze, der 12-Monatsregel etc. unsicher sind, konsultieren Sie bitte rechtzeitig ihre Genehmigungsbehörde.

### Nebeneinrichtungen

Der zu genehmigende Umfang erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch auf Nebeneinrichtungen. Sie gehören nicht zum Kern der Anlage, sind für den Betrieb also nicht erforderlich, aber ihm

dienlich (Beispiele: Rohstoff-, Brennstoff-, Produktlager, Anlagen zur Energieversorgung oder Abwasserbehandlungsanlagen).

Dagegen zählen etwa Verwaltungsgebäude nicht zu den Nebeneinrichtungen. Nebeneinrichtungen sind dann ebenfalls genehmigungsbedürftig, wenn sie mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten der genehmigungsbedürftigen Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und umweltrelevant sind oder sein können. Die dienende Funktion der Nebeneinrichtung muss sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen. So ist die zu einer Schlachthanlage gehörende Abwasserbehandlungsanlage eine Nebeneinrichtung.

Demgegenüber stellt in einem Betrieb zur Herstellung von Getränkedosen ein Dosenlager keine Nebeneinrichtung dar, wenn lediglich die Dosenlackieranlage genehmigungsbedürftig ist, denn das Lagern des Produktes dient nicht dem Lackiervorgang.

### Tipp

#### Nebeneinrichtungen

Die Abgrenzung der Nebeneinrichtungen, die in die Genehmigung mit einzubeziehen sind, ist oftmals nicht einfach und sollte frühzeitig mit den Behörden geklärt werden.

### Mehrere Anlagen

Wenn mehrere Anlagen eines Betreibers derselben Art sind (z. B. Lackierstraßen) und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, liegt eine gemeinsame Anlage vor (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Erreichen hier die Einzelanlagen zusammen die maßgebliche Leistungsgrenze oder Anlagengröße, so besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit. Sind bei einer Gesamtanlage mehrere Teile oder Nebeneinrichtungen selbstständig genehmigungsbedürftig, wird nur eine Genehmigung erteilt (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

### Mehrstoff- oder Vielzweckanlagen

Es ist möglich, verschiedene beabsichtigte Betriebsvarianten oder die beabsichtigte Handhabung verschiedener Stoffe zu unterschiedlichen Zeiten in einer Anlage zur Genehmigung zu stellen (§ 6 Abs. 2 BImSchG). Von dieser Möglichkeit wird etwa in der Chemie- oder der Textilindustrie Gebrauch gemacht.

### UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterscheidet zwischen Vorhaben, bei denen die Durchführung einer UVP obligatorisch ist, und Vorhaben, bei denen einzelfallbezogen das Erfordernis einer UVP von der zuständigen Behörde festzustellen ist. Bei der Einzelfallprüfung wird zwischen einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung unterschieden.

Während bei einer allgemeinen Vorprüfung sämtliche Kriterien der Anlage 2 des UVPG in die Prüfung einzubeziehen sind, beschränkt sich die standortbezogene Vorprüfung auf die dort genannten Standortkriterien. Welche Art der Vorprüfung in Betracht kommt, ist der Anlage 1 Spalte 2 UVPG zu entnehmen.

Die UVP ist als unselbstständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Vorschriften über die UVP formulieren keine zusätzlichen Umweltqualitätsziele oder Grenzwerte. Die materiellen Anforderungen an ein Vorhaben werden allein durch fachgesetzliche Vorschriften bestimmt, z.B. die Anhänge der Abwasserverordnung, die TA Luft oder die TA Lärm. Die UVP muss sich insoweit an gesetzlichen Umwelanforderungen und dem damit in Zusammenhang stehenden Beurteilungsspielraum der Genehmigungsbehörde orientieren. Das Schema (Abb.2-2) verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Neuanlage erforderlich ist.

### Tipp

#### Vorprüfung

Wenn Ihr Vorhaben einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bedarf, sollten Sie die Vorprüfung rechtzeitig vor der Antragstellung durchführen lassen, weil das Ergebnis Auswirkungen auf den Umfang der Antragsunterlagen und die Verfahrensart hat. Eine spätere Feststellung der UVP-Pflicht verlängert das Genehmigungsverfahren.

### Änderungen und Erweiterungen

Änderungen und Erweiterungen sind dann UVP-pflichtig, wenn

- die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte gemäß Anlage 1 UVPG durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-

pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden,

- eine UVP-Pflicht bereits besteht und die angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
- eine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Auch ein Vorhaben, das isoliert betrachtet nicht UVP-relevant ist, kann unter Umständen über eine Anrechnung der Größen- oder Leistungswerte anderer Vorhaben desselben oder eines anderen Vorhabenträgers UVP-pflichtig bzw. vorprüfungspflichtig werden. Das betrifft besonders Windkraftanlagen.

### Hinweis

#### Veröffentlichung

UVP-pflichtige Vorhaben müssen stets öffentlich bekannt gemacht werden. Sollte bei Vorhaben, die lediglich einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung bedürfen, die Vorprüfung ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist, genügt es, wenn dies der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Führt die Vorprüfung des Einzelfalles zur Durchführung einer UVP, muss dies im förmlichen Verfahren, also unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen (§ 2 Abs. 1 c 4. BImSchV).

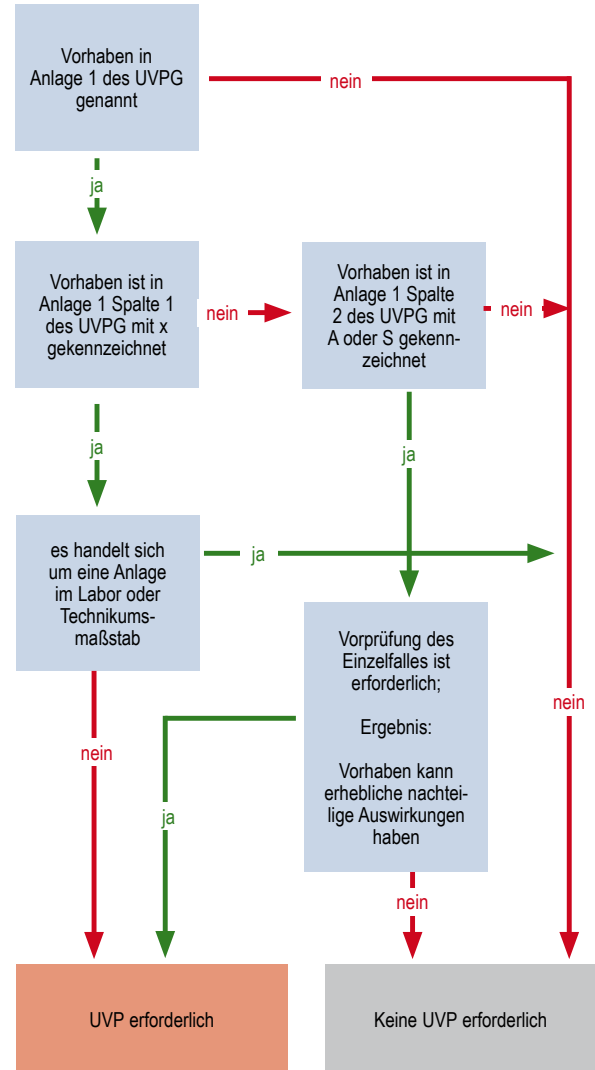


Abbildung 2-2: UVP-Pflicht bei Neuanlagen



### 3. Welche Verfahrensart gilt für das Vorhaben?

Es gilt zunächst, die Vorhaben zu unterscheiden zwischen Neubau einer Anlage und Veränderung einer bestehenden Anlage. Bei der Neuerrichtung einer Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich, wenn die Anlage im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt ist (siehe vorangehendes Kapitel).

Wird eine bestehende Anlage, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, verändert, kommen grundsätzlich 3 Möglichkeiten in Betracht:

- es ist die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich oder
- die Anlagenänderung ist nach § 15 BImSchG anzuzeigen oder
- die Änderung erfordert kein immissionsschutzrechtliches Verfahren.

In diesem Kapitel werden vor allem die Fälle der Anlagenänderungen mit ihren 3 möglichen rechtlichen Einstufungen behandelt.

Die Besonderheit beim Anzeigeverfahren ist, dass es entweder immissionsschutzrechtlich abschließend ist oder lediglich Durchgangsstadium sein kann, falls sich im Anzeigeverfahren die Genehmigungsbedürftigkeit herausstellt.

In allen Genehmigungsverfahren (bei Neu- und Änderungs-genehmigungsverfahren) stehen besondere, von der Antragstellerin wählbare Verfahrensarten zur Verfügung (Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung vorzeitigen Beginns), die am Ende dieses Kapitels dargestellt werden. Abschließend für Kapitel 3 folgt eine detailliertere Übersicht über die Verfahrensarten.

#### Neuerrichtung einer Anlage

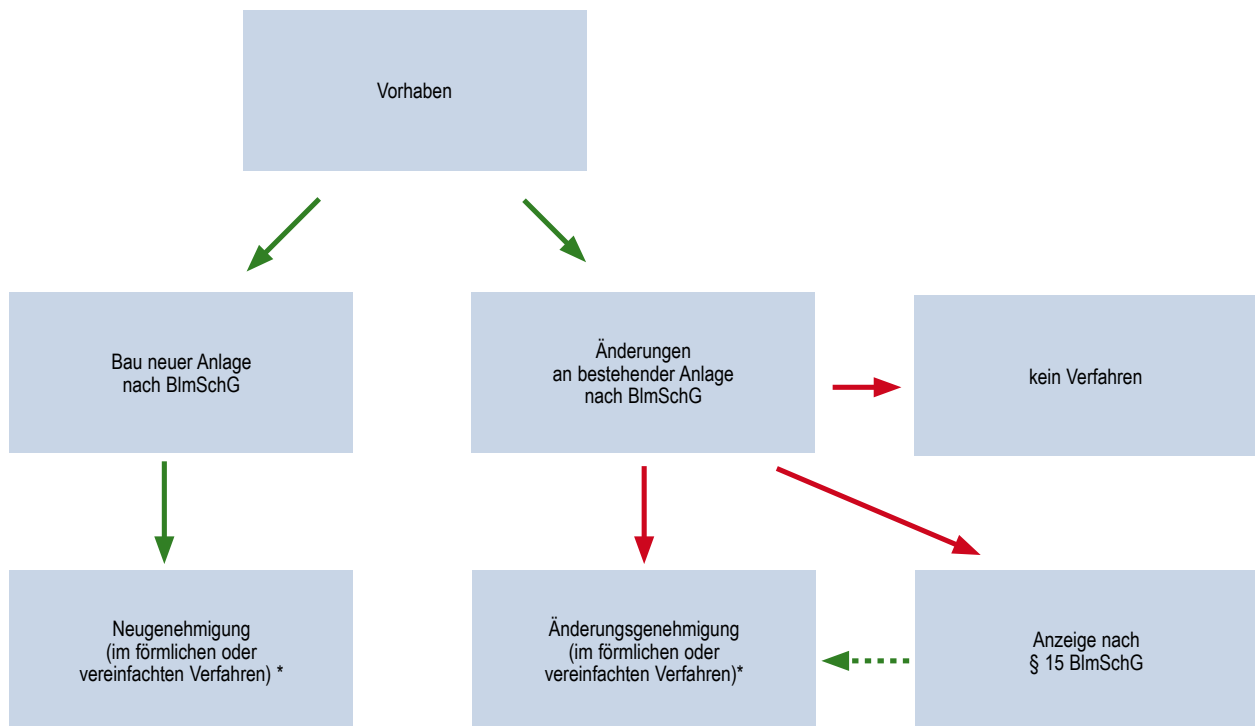
Die Kriterien, die bei einer Anlage zur Genehmigungsbedürftigkeit führen, sind in Kapitel 2 beschrieben. Die Art des durchzuführenden Verfahrens richtet sich gemäß § 2 der 4. BImSchV nach der Einstufung der Anlage im Anhang der 4. BImSchV und einer möglichen UVP-Pflicht:

#### Spalte 1:

Förmliches Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (§ 10 BImSchG)

#### Spalte 2:

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 BImSchG)



\* Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung vorzeitigen Beginns möglich

Abbildung 3-1: Allgemeine Verfahrensarten

## Hinweis

Eine Neugenehmigung ist auch erforderlich, wenn eine Anlage geändert wird, die bisher über eine Baugenehmigung verfügte, wenn durch die Änderung erstmals die Leistungsgrenze des Anhangs der 4. BImSchV überschritten wird.

## Änderung einer genehmigten Anlage

Grundlage für die Beurteilung, ob eine Änderung im Rechtssinne beabsichtigt ist, ist der Inhalt des Genehmigungsbescheides einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen. Jede Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise stellt eine Änderung dar. Dagegen sind bereits genehmigte Veränderungen (z.B. Erhöhung der Produktion im Rahmen genehmigter Kapazitäten) anzeige- und genehmigungsfrei.

## Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht

Änderungen, die keine Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben können, sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. Solche „neutralen“ Änderungen liegen vor, wenn die Emissionssituation einer Anlage unverändert bleibt und auch sonst, z.B. beim Abfallaufkommen, bei der Anlagensicherheit oder den eingeleiteten Schadstofffrachten über das Abwasser, keine Auswirkungen vorliegen. In Zweifelsfällen sollen Änderungen der Anlage der Überwachungsbehörde mitgeteilt werden (siehe auch unter „Anzeigespflichtige Änderung“).

Beispiele für Anlagenänderungen ohne Auswirkungen auf Schutzgüter sind etwa Änderungen an der Fassade einer Anlage oder bei der externen Verwertung von Abfällen. Veränderungen in der Auslastung der Anlage innerhalb der genehmigten Kapazität und Betriebsweise sind ebenfalls nicht anzeigespflichtig. Wenn etwa in einer Lackierstraße die Form der zu lackierenden Teile so optimiert wird, dass sich der Lackbedarf pro Teil verringert und hierdurch ein höherer Durchsatz

## Hinweis

Schutzgüter des Immissionsschutzrechtes sind Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

möglich wird, ist bei gleich bleibendem Lackverbrauch und unveränderten Emissionen im Betrieb selbst keine Änderung i.S.d. § 15 BImSchG gegeben. Ebenso wenig stellen Reparatur, Ersatz oder Austausch von baugleichen Anlagenteilen eine solche Änderung dar (§ 16 Abs. 5 BImSchG).

Werden dagegen in einem nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Betrieb zusätzliche Maschinen verwendet oder anders aufgestellt oder wird eine Betriebszufahrt verlegt oder vermehrt sich der Zulieferverkehr, so handelt es sich um anzeigepflichtige Änderungen, wenn sich hierdurch etwa Änderungen der Lärmsituation ergeben. Dies gilt auch im Falle der Verbesserung der Situation. Es kommt nicht auf die Intensität der Auswirkungen an. Da nur eindeutig fehlende Auswirkungen nach dem Wortlaut des § 15 BImSchG eine Anzeige entbehrlich machen können, sind Abweichungen im Zweifelsfall anzeigepflichtig.

## Tipp

### Anzeigefrei?

Es empfiehlt sich, mit dem zuständigen Überwachungsreferat zu klären, ob die geplante Änderung im Einzelfall tatsächlich anzeigefrei ist. Dabei sollte auch geklärt werden, ob Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen bestehen, z.B. nach Baurecht.

## Anzeigepflichtige Änderung

Änderungen an der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, sind – sofern nicht die Genehmigungspflicht greift – anzeigepflichtig (§ 15 BImSchG; zum Ablauf des Verfahrens s. Abb. 5-1); dies gilt auch für positive Auswirkungen. Die Anzeige wird im örtlich zuständigen Überwachungsreferat eingereicht.

## Hinweis

### Frist bei Anzeige

Die Änderung darf vorgenommen werden, sobald die Überwachungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn die Behörde sich innerhalb eines Monats nicht geäußert hat (§ 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG, siehe auch Kapitel 5).

Die Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass die Behörde prüfen kann, ob für die geplante Änderung eine Anzeige ausreicht oder ob eine Genehmigung erforderlich ist. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der Art der Änderung abhängig. Beispiele für anzeigespflichtige Änderungen folgen auf der nächsten Seite.

### Genehmigungspflichtige Änderung

Für Änderungen an der genehmigten Anlage ist eine Genehmigung erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG).

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen, wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 5 BImSchG ansonsten sichergestellt ist. Auch wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage keine relevanten nachteiligen Auswirkungen haben kann, ist sie stets genehmigungspflichtig, wenn sie für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der 4. BImSchV erreicht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Die Abgrenzung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Vorhaben kann im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Beispiele folgen weiter unten.

#### Hinweis

##### Nachteilige Änderung

Nachteilig ist jede Änderung, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation (z.B. Erhöhung der Emissionen, des Abfall- oder Abwasseraufkommens) führen kann. Änderungen, die ausschließlich vorteilhaft für die Umwelt sind, unterliegen damit keiner Genehmigungspflicht, aber einer Anzeigepflicht.

### Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigung

Die Entscheidung, ob eine Anzeige oder ein Genehmigungsantrag gewählt wird, trifft zunächst die Antragstellerin. Ein Zeitverlust entsteht regelmäßig dann, wenn die Antragstellerin lediglich von einer Anzeigepflicht ausgeht, das Vorhaben jedoch genehmigungsbedürftig ist. Im Einzelfall kann es für die Antragstellerin von Vorteil sein, sich anstelle eines Anzeigeverfahrens für ein Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Wird die Anzeige nach § 15 BImSchG von der Behörde bestätigt, entbindet dies nur von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Andere behördliche Entscheidungen können dennoch erforderlich sein. Insbesondere wird häufig eine Baugenehmigung einzuholen sein, die dann zusätzlich zur Anzeige kostenpflichtig ist. In zeitlicher Hinsicht wird mit dem Vorhaben in der Regel erst begonnen werden können, wenn neben der Bestätigung der Anzeige die anderen notwendigen behördlichen Entscheidungen vorliegen. Werden mehrere behördliche Entscheidungen benötigt, kann es daher sinnvoll sein, von der in § 16 Abs. 4 BImSchG eingeräumten Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigungsverfahren Gebrauch zu machen und einen Antrag auf Änderungsgenehmigung zu stellen.

Die Behörde hat die Aufgabe, die Antragstellerin über die verschiedenen Verfahrensarten und insbesondere über Zeitdauer sowie Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Verfahren zu beraten.

#### Hinweis

##### Konzentrationswirkung

Bei der Entscheidung für ein Genehmigungsverfahren kommt die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zum Tragen, d.h. andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen (z.B. Baugenehmigung, Dampfkesselerlaubnis – nicht dagegen: wasserrechtliche Erlaubnisse oder Planfeststellungen) werden in einem einzigen Genehmigungsbescheid zusammengefasst.

Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren enthält die Anzeige keine Konzentrationswirkung, d.h. sofern andere behördliche Entscheidungen erforderlich sind (z.B. eine Baugenehmigung), müssen diese separat beantragt werden.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren übernimmt die Genehmigungsbehörde die Beteiligung der Behörden, die an das Verfahren fachliche Anforderungen stellen.

**Beispiele** für die Abgrenzung zwischen genehmigungspflichtiger und lediglich anzeigebedürftiger Anlagenänderung:

Eine **Kapazitätserhöhung** in einer Anlage, die das **Emissionsniveau** anhebt, ist genehmigungsbedürftig, da die Auswirkungen nachteilig sind. Dies gilt unabhängig davon, ob festgesetzte Grenzwerte eingehalten werden. In aller Regel laufen bisher nicht vom Zulassungsumfang gedeckte Kapazitätserhöhungen oder auch Betriebszeitenerweiterungen auf ein Genehmigungsverfahren hinaus.

Dagegen dürfte etwa der **Neubau einer weiteren Kolonne in einer Raffinerie**, der keine relevanten Lärm- oder Sicherheitsfragen aufwirft und an genehmigten Kapazitäten oder an Emissionsverhältnissen nichts ändert, lediglich anzeigepflichtig sein.

Soll ein **Schweinemastbetrieb** erweitert werden, dessen Gesamtanlage zur Abgasreinigung mit einem Biofilter ausgerüstet werden soll, so ist hier von Genehmigungsbedürftigkeit auszugehen. **Neue Schutzvorkehrungen** sind bei der Frage der Nachteiligkeit einer Veränderung bei der Genehmigungsfrage nicht zu berücksichtigen.

Sind dagegen **Schutzvorkehrungen vorhanden** und werden betrieben (z.B. eine thermische Abluftreinigung), so wird von nachteiligen Auswirkungen nicht auszugehen sein, wenn zusätzliches Abgas in diesem Aggregat gereinigt werden soll, dessen Leistungsfähigkeit hierfür unproblematisch ist.

Die Prüfung der **Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen** bei technisch nicht allgemein und unabhängig vom Vorhaben als funktionssicher einzustufenden Lösungen macht ein Genehmigungsverfahren erforderlich, da Auswirkungen hier näher zu prüfen sind und keine Offensichtlichkeit eines geringen Auswirkungsumfanges vorliegen kann.

Änderungen, auch Verbesserungen, die **neue Sicherheitsfragen** aufwerfen (Errichtung eines Ammoniaklagers bei Entstickungsmaßnahmen, Explosionsgefahren durch Einhausungen) sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

Wenn bei der Änderung immissionsschutzrelevante Verbesserungen mit Verschlechterungen in anderen Bereichen einhergehen, kann nur bei offensichtlicher Geringfügigkeit einer nachteiligen Auswirkung ein Genehmigungsverfahren entfallen (z.B. bessere Filtertechnik führt zu einem erhöhten Anfall von Filterasche oder von Abwasser, deren Zusammensetzung und Entsorgung weiterhin unproblematisch ist). Nachteile sind prinzipiell separat zu betrachten (keine Saldierung) und führen zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Die Entscheidung kann immer nur nach Prüfung aller Details des Einzelfalls getroffen werden.

## Sonderfälle

### Teilgenehmigung

Die Möglichkeit der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG kann im Einzelfall zu einer schnelleren Verwirklichung des Vorhabens bei Großprojekten beitragen. Hier wird das Vorhaben abschnittsweise genehmigt. Zwar muss auch dabei eine vorläufige Prognose die Genehmigungsfähigkeit des gesamten Vorhabens

bestätigen. Jedoch muss die Detailplanung noch nicht so weit fortgeschritten sein wie bei einer Antragstellung für das gesamte Vorhaben. Es bietet sich insbesondere die Aufteilung einer Gesamtgenehmigung in eine Teil-Errichtungsgenehmigung und eine Teil-Betriebsgenehmigung an.

### Vorbescheid

Durch Vorbescheid nach § 9 BImSchG kann über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, die die Antragstellerin bestimmt, vorab entschieden werden. Praktisch relevant sind hier etwa die Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit oder die Klärung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen einer Anlage.

Ergeht der Vorbescheid, entfaltet er Bindungswirkung für die spätere Vollgenehmigung. Dies gilt jedoch nur, wenn bei der späteren Genehmigung keine Änderungen an den im Vorbescheid entschiedenen Teilen vorgenommen werden. Wie die Teilgenehmigung erfordert der Vorbescheid, dass die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage nach vorläufiger Beurteilung bejaht werden kann. Ob sich in einem Vorbescheidverfahren, das im förmlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, die Beteiligung der Öffentlichkeit auf dieses Vorbescheidverfahren beschränkt, oder sich auch auf das spätere Genehmigungsverfahren oder auf Teile hiervon erstreckt, ist im Einzelfall zu klären.

### Vorzeitiger Beginn

Zu einem schnelleren Baubeginn kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage beitragen (§ 8a BImSchG). Der vorzeitige Betrieb ist nach dieser Vorschrift nur in Fällen möglich, in denen das Vorhaben der Erfüllung einer immissionsschutzrechtlichen Pflicht dient. Die Antragstellerin kann bereits vor Erteilung der erforderlichen Vollgenehmigung mit der Errichtung der Anlage und mit Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit beginnen. Allerdings muss vorher die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens feststehen, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin bestehen und diese sich zu Schadensersatz und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Falle der Nichtgenehmigung verpflichten. Es ist zu prüfen, ob andere Behörden zur Feststellung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit beteiligt werden müssen und wenn ja, welche Behörden dies sind.

Es folgt eine Übersicht, welche grundsätzliche Verfahrensart für ein Vorhaben zutrifft.

Zur Unterscheidung zwischen förmlichem und vereinfachtem Genehmigungsverfahren folgen weitere Erläuterungen in Kapitel 4).

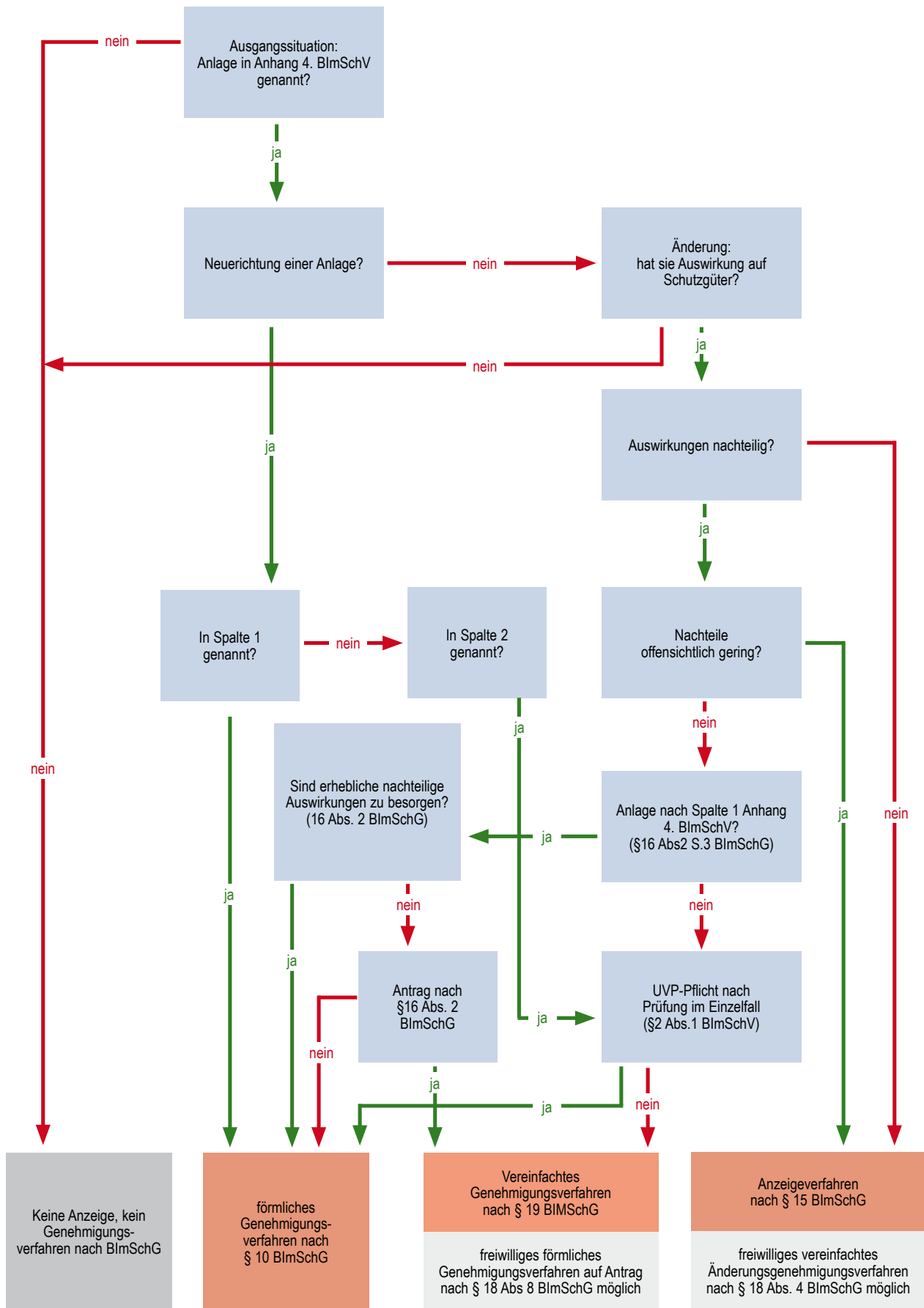


Abbildung 3-2: Verfahrensarten detailliert

## 4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?

Das Genehmigungsverfahren ist in § 10 BImSchG und der 9. BImSchV detailliert beschrieben. Betrachtet man die Aufgaben der Antragstellerinnen und der Behörden im Genehmigungsverfahren, so lässt sich die Umsetzung eines Vorhabens in 5 wesentliche Teilschritte aufteilen:

- Projektierung des Vorhabens
- Erstellung des Antrages
- Antragstellung
- Phase der Antragsprüfung
- Genehmigungsphase.

Eine strikte Trennung der unterschiedlichen Phasen ist dabei nicht möglich; sie gehen vielmehr fließend ineinander über. Zielgerichtete Kommunikation zwischen den Beteiligten stellt eine wesentliche Voraussetzung dar, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Gesetzgeber hat folgende Regelfristen für die Dauer von Genehmigungsverfahren vorgegeben (§ 10 Abs. 6a und § 16 Abs. 3 BImSchG):

- Neugenehmigung  
förmliches Genehm.-Verfahren: 7 Monate  
vereinfachtes Genehm.-Verfahren: 3 Monate
- Änderungsgenehmigung  
förmliches Genehm.-Verfahren: 6 Monate  
vereinfachtes Genehm.-Verfahren: 3 Monate

Der Lauf der Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Antragsunterlagen vollständig eingereicht bzw. nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde ergänzt worden sind.

Die Fristen können in begründeten Fällen um jeweils 3 Monate verlängert werden.

### Tipp

#### Erstellen von Anträgen

Bedienen Sie sich zur Erstellung von Unterlagen der Unterstützung durch fachkundige Planungsbüros. Dies kann erhebliche Zeit- und Kostenvorteile bringen.

### Projektierung

Innerhalb der Projektierungsphase werden die Weichen für das künftige Genehmigungsverfahren gestellt. Je sorgfältiger dabei gearbeitet wird, desto reibungsloser wird das Genehmigungsverfahren insgesamt ablaufen.

Am Beginn steht die unternehmerische Entscheidung für ein bestimmtes Vorhaben und die interne Projektierung. Bereits in dieser frühen Phase empfiehlt sich die Kontaktaufnahme der Antragstellerin mit einem Genehmigungslotsen oder mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Vorantragsberatung). Je früher die Behörde informiert wird, desto besser kann sie ihre gesetzlich vorgesehene Beratungsfunktion (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) wahrnehmen. So können in dieser Phase bereits erste Zweifelsfragen hinsichtlich Zuständigkeiten oder materiellen Anforderungen, denen das geplante Projekt entsprechen muss, geklärt werden.

#### Der Genehmigungslotse der IHK

- stellt Kontakte zu Behörden her
- erläutert das Antragsverfahren und die Nutzung der Antragssoftware
- hilft, mögliche Probleme frühzeitig zu identifizieren
- klärt Fragen zum Verfahrensablauf
- hilft bei der Vorbereitung des Vorgesprächs
- bietet Konsultationsmöglichkeiten

Für die Beratung gilt: unabhängig davon, ob die Antragstellerin gezielt einzelne Fragestellungen beantwortet haben möchte, sollte sie Projektunterlagen vorbereiten, die neben der Beschreibung der Anlagenart und der wichtigsten Betriebsparameter auch die Ansprechpartner auf Antragstellerinnenseite enthalten.

Bei der Zusammenstellung der Projektunterlagen für das Vorgespräch und bei der Klärung bestimmter Einzelfragen kann der Genehmigungslotse der IHK die Antragstellerin unterstützen. Es ist hilfreich, wenn die Projektunterlagen Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- kurze allgemeinverständliche Beschreibung des Vorhabens (Anlagenart, Leistungsangaben)
- Lageplan, Übersichtskarte
- Angaben zur bauplanerischen Situation
- Angaben zu eingesetzten Stoffen und Produkten (Art, Menge), Klärung, ob die StörfallVO (12. BImSchV) anzuwenden ist
- Angaben zum Umfeld der Anlage
- Angaben zur derzeitigen Nutzung von Bauflächen (z. B. Acker)

Diese Informationen helfen der Behörde, die eventuell auftretenden Schwierigkeiten im Ablauf des Verfahrens schon vorab zu erkennen und der Antragstellerin ggf. Hinweise für das weitere Vorgehen geben zu können. Außerdem kann sich die Behörde schon frühzeitig mit einer eventuell neuartigen Anlagentechnologie vertraut machen.

Umfang und Detaillierungsgrad der für die Beratung erforderlichen Angaben hängen stark von der Art des geplanten Vorhabens ab. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine Vorantragskonferenz unter Mitwirkung der zu beteiligenden Behörden sinnvoll sein. Hierüber entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Ziel der Beratung ist das Abstecken des rechtlichen Rahmens für das Genehmigungsverfahren. Die Behörde berät die Antragstellerin über die möglichen Verfahrensarten (insbesondere über die Wahl zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren) und weist ggf. auf weitere Zulassungserfordernisse hin, die nicht von der Konzentrationswirkung eingeschlossen sind.

Neben der Festlegung eines Zeitplanes und der Benennung der Ansprechpartner auf Behörden- und Antragstellerinnenseite ist die Erörterung und Festlegung von Form und Umfang der Antragsunterlagen wesentlicher Bestandteil des Beratungsgesprächs. Es muss eine möglichst verbindliche Festlegung erfolgen, welche Unterlagen mit welcher Detailtiefe vorzulegen sind, inwieweit von Formblättern abweichende Unterlagen herangezogen werden und ob zusätzliche Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen.

Ein Gutachten kann nur dann gefordert werden, wenn es zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist und die Klärung dieser Frage weder durch Anstrengungen der Antragstellerin noch durch die Behörde herbeigeführt werden kann.

## Tipp

### Sachverständige

In Einzelfällen kann die Einholung eines Gutachtens auch dann für das Verfahren vorteilhaft sein, wenn es nicht zwingend notwendig ist. Das Gutachten eines neutralen Sachverständigen wird gerade bei in der Öffentlichkeit stark umstrittenen Projekten eher anerkannt und kann ggf. Bedenken der Nachbarschaft ausräumen.

In dieser Phase sollte auch die Entscheidung fallen, ob die Antragstellerin selbst über die erforderliche Fachkenntnis zur Erstellung der Antragsunterlagen verfügt

oder ob die Einschaltung eines kompetenten, im Immissionsschutz erfahrenen Planungsbüros sinnvoll ist. Die Einschaltung eines Planungsbüros kann sich – trotz der damit verbundenen Kosten – bezahlt machen, da das Genehmigungsverfahren insgesamt regelmäßig schneller abgeschlossen und das Vorhaben damit früher verwirklicht werden kann. Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Beratungsphase zu dokumentieren und unter den Beteiligten auszutauschen.

Nach der Beratung sollten folgende Punkte vor der Antragsstellung geklärt sein (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV):

- Auswirkungen des Vorhabens auf Nachbarschaft und Allgemeinheit
- vorzulegende Antragsunterlagen (insbesondere: notwendige Gutachten?)
- Ablauf des Genehmigungsverfahrens (u. a. Klärung der Frage, ob bei UVP-Durchführung ein Scopingtermin anberaumt wird)
- zu beteiligende Behörden.

## Hinweis

### Scopingtermin

Zweck eines Scopingtermins ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens für eine UVP (§ 2a der 9. BImSchV) unter Beteiligung der betroffenen Behörden und ggf. Dritter. Der Scopingtermin ist nicht zu verwechseln mit dem Vorgespräch, das in jedem Genehmigungsverfahren geführt werden sollte.

## Hinweis

### Materielle Anforderungen

Die materiellen Anforderungen an das Vorhaben müssen bereits in der Projektierungsphase erörtert werden.

## Erstellung des Antrages

Voraussetzung für eine möglichst endgültige Bestimmung des Inhalts, der Form und des erforderlichen Umfangs der Antragsunterlagen ist die aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens durch die Antragstellerin. Unter Würdigung der Ergebnisse der Vorberatung werden Inhalt und Umfang des Genehmigungsantrages wesentlich durch die Vorgaben der 9. BImSchV (§§ 3 – 4e) bestimmt.

Das MUGV hat im Internet unter [www.mugv.brandenburg.de](http://www.mugv.brandenburg.de) Formblätter für das Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt. Diese sind für die Antragstellung in Brandenburg zwar nicht verbindlich. Es empfiehlt sich aber, diese Vordrucke zu verwenden und das Antragstellungsprogramm zu nutzen, weil dadurch die Arbeit der Genehmigungsbehörde erleichtert und das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird.

Welche Vordrucke für das konkrete Vorhaben auszufüllen sind und welche zusätzlichen Unterlagen eingereicht werden müssen, wird im Vorgespräch von der Genehmigungsbehörde festgelegt. Dem Genehmigungsantrag sind in der Regel Pläne, Fließschemata und Beschreibungen/Erläuterungen von Maßnahmen und Betriebsweisen beizufügen. Auf der Checkliste (siehe unten) wird angekreuzt, welche Formblätter auszufüllen sind. Das Antragstellungsprogramm unterstützt die Antragstellerin beim Ausfüllen durch Hifetexte, Erläuterungen und Schlüsseltabellen. Schon aus diesem Grund empfiehlt sich die Verwendung des Programms.

### Vorzulegende Antragsunterlagen für das Neugenehmigungsverfahren

Im Vorgespräch erhält die Antragstellerin eine Checkliste, in der die notwendigen Unterlagen und Formulare angekreuzt sind. Bei Verwendung des elektronischen

Antragsstellungsprogramms führt das Programm mit dieser Liste durch die Antragstellung.

Auch wenn sich während der Erstellung des Antrages Fragen ergeben, steht die Behörde zur Beratung zur Verfügung. Es kann sich für die Antragstellerin empfehlen, den Antragsentwurf zwecks vorläufiger Überprüfung der Plausibilität und Vollständigkeit der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Die Zahl der einzureichenden Antragsausfertigungen richtet sich nach der Art des Verfahrens und der Zahl der zu beteiligenden Fachbehörden und Institutionen und ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Es werden derzeit noch mindestens 3 Ausfertigungen in Papierform benötigt. Die restlichen Ausfertigungen können nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde auf elektronischen Datenträgern eingereicht werden. Ist die Einholung von Gutachten notwendig, so muss die Aufgabenstellung für die sachverständige Person in enger Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt sein; es ist auf einen möglichst klaren Gutachtenumfang hinzuwirken.

### Antragstellung und Prüfphase

Die Genehmigungsbehörde bestätigt der Antragstellerin den Eingang des Antrages und der Unterlagen

Formular	Notwendig	Erledigt	Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erstellt die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
<b>1. Antrag</b>									
1.1 Antrag F...		<input checked="" type="checkbox"/>	1.1 Antrag F...	Formular 1.1 ausfüllen	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
1.2 Kurzbes...		<input checked="" type="checkbox"/>	1.2 Kurzbes...	nur bei Verfahren mit Öffentlich...	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
1.3 Sonstige...		<input checked="" type="checkbox"/>	1.3 Sonstige...		<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
<b>2. Lagepläne</b>									
2.1 Topogr...		<input checked="" type="checkbox"/>	2.1 Topogr...	von Planer, Katasteramt übernehmen	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
2.2 Grundka...		<input checked="" type="checkbox"/>	2.2 Grundka...	von Katasteramt überne...	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
2.3 Kataster...		<input checked="" type="checkbox"/>	2.3 Kataster...	von Katasteramt überne...	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
2.3.1 Flurst...		<input checked="" type="checkbox"/>	2.3.1 Flurst...	von Katasteramt überne...	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
2.4 Werkstg...		<input checked="" type="checkbox"/>	2.4 Werkstg...	von Planer zu erstellen	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
2.5 Auszug &...		<input checked="" type="checkbox"/>	2.5 Auszug &...	von der Stadt-/Gemeindeverwaltung anfordern	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
2.6 Sonstiges...		<input checked="" type="checkbox"/>	2.6 Sonstiges...		<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
<b>3. Anlage und Be...</b>									
3.1 Beschrei...		<input checked="" type="checkbox"/>	3.1 Beschrei...	frei formulieren	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
3.2 Angaben...		<input checked="" type="checkbox"/>	3.2 Angaben...	frei formulieren	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
3.3 Gliederun...		<input checked="" type="checkbox"/>	3.3 Gliederun...	Formular 3.3 ausfüllen	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
3.4 Betriebs...		<input checked="" type="checkbox"/>	3.4 Betriebs...	Formular 3.4 ausfüllen	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
3.5 Angaben...		<input checked="" type="checkbox"/>	3.5 Angaben...	Formular 3.5 ausfüllen	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
3.5.1 Sicherh...		<input checked="" type="checkbox"/>	3.5.1 Sicherh...	von Hersteller übernehmen	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
3.6 Maschine...		<input checked="" type="checkbox"/>	3.6 Maschine...	von Planer zu erstellen	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
3.7 Maschine...		<input checked="" type="checkbox"/>	3.7 Maschine...	von Planer zu erstellen	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
3.8 Heißbilder		<input checked="" type="checkbox"/>	3.8 Heißbilder		<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>



## Tipp

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Antragsunterlagen müssen das Wesentliche enthalten und verständlich sein. Insbesondere bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Beschreibungen möglichst allgemein verständlich zu halten. Durch eine gut verständliche Kurzbeschreibung können Sie sich unnötige Einwendungen ersparen.

schriftlich (§ 6 der 9. BImSchV). An die Antragstellung schließt sich die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde an. Diese beginnt mit der unverzüglichen Vollständigkeitsprüfung (i.d.R. binnen eines Monats – § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV). Nachforderungen an Unterlagen sowie ihr Umfang werden der Antragstellerin umgehend mitgeteilt. Dies ist zu dokumentieren, da der Lauf der gesetzlichen Regelfristen für die Dauer eines Genehmigungsverfahrens erst bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen beginnt.

Die Bearbeitung des Genehmigungsantrages soll nicht von dem Eingang der nachgeforderten Unterlagen abhängig gemacht werden. Vielmehr soll die Genehmigungsbehörde nach Möglichkeit sofort in die Sachprüfung einsteigen, so weit dies ohne die nachgeforderten Unterlagen möglich ist. Bleiben die Unterlagen unvollständig, kann das Verfahren nicht fortgesetzt werden. Weigert sich die Antragstellerin trotz mehrfacher Aufforderung ohne Angabe von Gründen, die erforderlichen Unterlagen innerhalb der ihr gesetzten Frist vorzulegen, ist der Antrag i.d.R. abzulehnen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Mit den beteiligten Fachbehörden ist bei Bedarf – vor allem bei umfangreichen Großvorhaben - unter Beteiligung der Antragstellerin eine Antragskonferenz durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde leitet die Antragsunterlagen bereits vor der Antragskonferenz den Fachbehörden ggf. mit konkreten Fragestellungen zu. Sowohl die Genehmigungsbehörde als auch die Antragstellerin sind gehalten, gemeinsam den erarbeiteten Zeitplan zu überwachen. Die Genehmigungsbehörde hat in diesem Zusammenhang ihre Koordinierungspflicht für parallele Zulassungsverfahren (z. B. wasserrechtliche Einleitungserlaubnisse) zu beachten (§ 10 Abs. 5 BImSchG). Die Prüfphase beinhaltet auch die Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit es sich bei dem Vorhaben um ein förmliches Genehmigungsverfahren handelt.

Bei einer in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlage besteht diese Anforderung grundsätzlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV).

Ist im Verfahren eine UVP durchzuführen, muss in jedem Fall ein förmliches Verfahren stattfinden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) der 4. BImSchV).

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die Behörde, die Kosten trägt jedoch die Antragstellerin. Die Antragstellerin hat bei einer Anlage, die im vereinfachten Verfahren (i. d. R. Anlagen der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) zu genehmigen ist, auch die Möglichkeit, anstelle des vereinfachten Verfahrens das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu wählen (§ 19 Abs. 3 BImSchG). Der Vorteil des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung liegt in dem Ausschluss privatrechtlicher Abwehrensprüche (§ 14 BImSchG). Im Übrigen können nach Erteilung einer Genehmigung nur diejenigen Personen Rechtsbehelfe einlegen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist muss nicht mehr mit Widersprüchen gerechnet werden. Zusätzlich kann sich durch die Wahl eines förmlichen Verfahrens ein Vertrauensgewinn in der Öffentlichkeit gegenüber der Anlagenbetreiberin ergeben.

## Tipp

### Öffentlichkeitsarbeit

Auch ohne gesetzliche Verpflichtung kann die rechtzeitige Einbeziehung und Information der Öffentlichkeit durch die Antragstellerin von Vorteil sein. Insbesondere bei Vorhaben, die üblicherweise in der Öffentlichkeit umstritten sind, kann eine offene Information Vorbehalte abbauen und so unter Umständen das Einlegen von Rechtsbehelfen verhindern. Dabei kommt der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Information der Nachbarschaft durch die Antragstellerin eine große Bedeutung zu.

## Genehmigungsphase

Das Verfahren endet mit einer Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag. In der Regel stellt diese Entscheidung die Erteilung eines Genehmigungsbescheides dar. Der Genehmigungsbescheid ist nach § 10 Abs. 7 BImSchG schriftlich zu erlassen und schriftlich zu begründen. Der Mindestinhalt des Genehmigungsbescheides ist in § 21 der 9. BImSchV geregelt. Er muss Angaben zur Antragstellerin, zur Art und Rechtsgrundlage der Genehmigung und zum Gegenstand der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage enthalten. Außerdem müssen in der Genehmigung die für die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere Festlegungen zu erforderlichen Emissionsbegrenzungen, enthalten sein.

In der Begründung müssen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die Grundlage der Entscheidung der Genehmigungsbehörde sind, dargestellt werden. Bei einem förmlichen Genehmigungsverfahren soll aus der Begründung die Behandlung der Einwendungen hervorgehen. Wurde im Genehmigungsverfahren eine UVP durchgeführt, ist die zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach dem UVPG aufzunehmen. Darüber hinaus muss die Begründung Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Der Genehmigungsbescheid soll einen Hinweis enthalten, dass die Genehmigung unbeschadet der nicht konzentrierten behördlichen Entscheidungen ergeht. Zur Vermeidung von Missverständnissen und unnötigen Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahren kann es im Einzelfall sinnvoll sein, der Antragstellerin den Entwurf des Genehmigungsbescheides vor der Zustellung zur Kenntnis zu geben.

Die Antragstellerin sollte in diesem Fall den Entwurf im eigenen Interesse sorgfältig prüfen – insbesondere den Genehmigungstenor und -umfang sowie die Nebenbestimmungen –, und bei Fragen oder Vorbehalten gegenüber Festlegungen im Bescheid diese mit der Genehmigungsbehörde diskutieren. Diese Vorgehensweise erscheint – auch zeitlich – zunächst aufwändiger, beugt jedoch unter Umständen einem noch zeitraubenderen Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahren vor.

Eine der formellen Genehmigungserteilung vorausgehende Information an die Antragstellerin kann sich daher für sie wie für die Genehmigungsbehörde lohnen – wenn dabei, wie aufgezeigt vermeidbarer Dissensbildung vorgebeugt werden soll. Keinesfalls darf die Antragstellerin einen solchen Schritt als Aushandlungsprozess über materielle Anforderungen missdeuten. Sie sollte darum vorher über den begrenzten Zweck einer Vorabinformation ins Bild gesetzt werden.

Das nachstehende Schema fasst die einzelnen Schritte des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens samt Regel-Zeitplan eines Verfahrens zusammen.

## Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens

---

(§ 10 Abs. 2 - 4, 6 - 9 BImSchG und §§ 8 - 10, 12 und 14 - 19 der 9. BImSchV)

### 1. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt – nachdem die Antragsunterlagen vollständig sind – im Amtsblatt des Landes Brandenburg und in den örtlichen Tageszeitungen am Standort der Anlage sowie im Internet.

### 2. Auslegung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sowie sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind – mit Ausnahme der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten – frühestens eine Woche nach der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde und i. d. R. bei der Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung und der Genehmigungsbehörde einen Monat für die Öffentlichkeit zur Einsicht auszulegen.

### 3. Einwendungen

Bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden.

### 4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, können nach Ablauf der Einwendungsfrist mit der Antragstellerin, den einwendenden Personen und beteiligten Behörden in einem Erörterungstermin erörtert werden. Zweck des Erörterungstermins ist es, die Einwendungen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, zu erörtern und den einwendenden Personen Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Über den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins ist von der Genehmigungsbehörde eine Niederschrift zu fertigen. Der Antragstellerin ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden, auf Antrag auch den einwendenden Personen. **Achtung: Im Erörterungstermin wird keine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit getroffen.**

### 5. Zustellung des Genehmigungsbescheides

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen und der Antragstellerin sowie den einwendenden Personen zuzustellen.

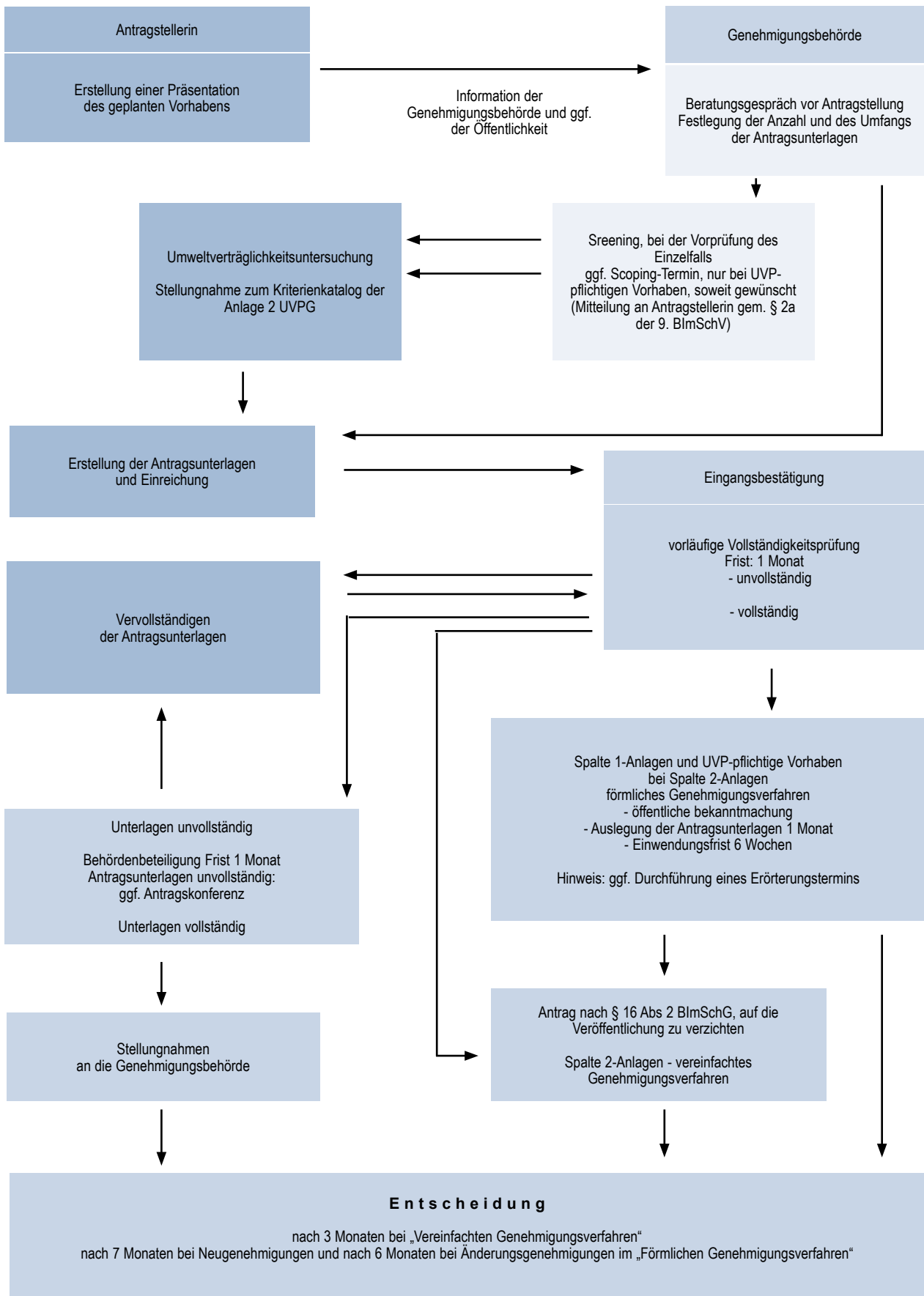


Abbildung 4-1: Ablauf des Genehmigungsverfahrens

## 5. Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab?

Das in § 15 BImSchG geregelte Anzeigeverfahren läuft in den nachfolgend dargestellten Verfahrensschritten ab. Ein immissionsschutzrechtlich abschließendes Anzeigeverfahren – ohne nachfolgendes Genehmigungsverfahren – greift nur bei unwesentlichen Änderungen i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG (Erläuterungen und Beispiele hierzu finden Sie in Kapitel 3).

### Vorphase

Für die reibungslose Umsetzung eines Vorhabens ist der frühzeitige Kontakt mit dem zuständigen Überwachungsreferat unverzichtbar, denn nur so lassen sich Zeitverzögerungen durch die Wahl der falschen Verfahrensart vermeiden. Wenn die Antragstellerin sich für das Anzeigeverfahren entschieden hat, muss geklärt sein, dass nicht von vornherein ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Wenn hierüber Klarheit besteht, sollte in einer Beratung der Umfang der Anzeigeunterlagen festgelegt werden. Für das Anzeigeverfahren steht ein Online-Verfahren zur Verfügung, das Sie unter [www.mugv.brandenburg.de](http://www.mugv.brandenburg.de) finden. Die Antragstellerin sollte sich parallel zur Erstellung der Anzeigeunterlagen um die Beantragung anderer erforderlicher Zulassungen (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnisse) kümmern.

### Phase der Anzeige

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen muss der Überwachungsbehörde die Beurteilung ermöglichen, ob die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann und ob diese für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Dabei kommt es insbesondere auf die Veränderungen der Emissionssituation gegenüber dem bestehenden (genehmigten) Zustand an. Für die Anzeige sollten möglichst die in Brandenburg zur Anwendung empfohlenen Formblätter verwendet oder das Online-Verfahren genutzt werden. Es bietet sich an, den Entwurf der Anzeige gemeinsam zwischen Antragstellerin und Behörde abzustimmen.

Gehen von der geplanten Änderung nachteilige Auswirkungen aus, die nach Auffassung des Unternehmens offensichtlich gering und damit genehmigungsfrei sind, so ist dies in den Unterlagen darzulegen. Hier ist die Qualität der Unterlagen von entscheidender Bedeutung.

Je klarer die Auswirkungen dargestellt werden, desto eher kann die Behörde die offensichtliche Geringfügigkeit bejahen. Wenn die Geringfügigkeit erst durch gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen erreicht

wird, ist sie als solche nicht offensichtlich. Die Offensichtlichkeit ist auch dann zu hinterfragen, wenn sie mit Gutachten belegt werden soll. Das schließt nicht aus, dass die Offensichtlichkeit mit dem Beitrag eines Sachverständigen nachgewiesen wird. Hält die Behörde weitere Ermittlungen zum Sachverhalt oder zu technischen Beurteilungen für erforderlich, kann dazu jedoch nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens gehören.

### Prüfphase der Anzeige

Auch im Anzeigeverfahren besteht die Prüfphase wie im Genehmigungsverfahren aus der Vollständigkeits- und der Sachprüfung. Nach Eingang der Unterlagen – der von der Behörde schriftlich zu bestätigen ist – sind die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Unterlagen unverzüglich nachzufordern (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Sachprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob das Vorhaben genehmigungsfrei ist, da keine oder offensichtlich nur geringfügige nachteilige Auswirkungen gegeben sind (siehe hierzu auch die Beispiele in Kapitel 3 ab Seite 13).

Bei offensichtlich geringen nachteiligen Auswirkungen ist auch zu prüfen, ob die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist. Anders als beim Genehmigungsverfahren ist ausschließlich zu prüfen, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind hierbei nicht zu prüfen. Deshalb wird auch keine Beteiligung anderer Behörden vorgenommen.

### Entscheidungsphase der Anzeige

Die Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG). Wenn sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens herausstellt, dass nicht alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind, ist der Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG erforderlich.

Die Anzeigebestätigung durch die Behörde ist ein Verwaltungsakt und soll durch Bescheid erfolgen. Er darf keine Nebenbestimmungen enthalten und konzentriert, wie bereits dargelegt, keine anderen behördlichen Entscheidungen.

Wenn nicht alle Fragen geklärt werden können und deshalb zweifelhaft bleibt, ob die angezeigte Änderung

wesentlich i. S. d. § 16 BImSchG ist, teilt die Behörde der Antragstellerin durch Bescheid mit, dass eine Genehmigung erforderlich ist und begründet diese Entscheidung.

Die Betreiberin der Anlage darf die angezeigte Änderung vornehmen, sobald die Behörde ihr die Genehmigungsfreiheit bestätigt oder – falls sich die Behörde nicht äußert – nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen, soweit nicht andere behördliche Entscheidungen entgegenstehen oder fehlen (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

Die Behörde erhebt eine Gebühr für die Prüfung der Anzeige nach § 15 BImSchG nach den Vorschriften des Gebührengesetzes und der Gebührenordnung.

### Hinweis

Auch wenn die Immissionsschutzbehörde die Anzeige bestätigt, ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch auf andere Genehmigungen, die für die Änderung notwendig sind. Es ist also möglich, dass die Änderung nicht durchgeführt werden kann, wenn andere Genehmigungen abgelehnt werden

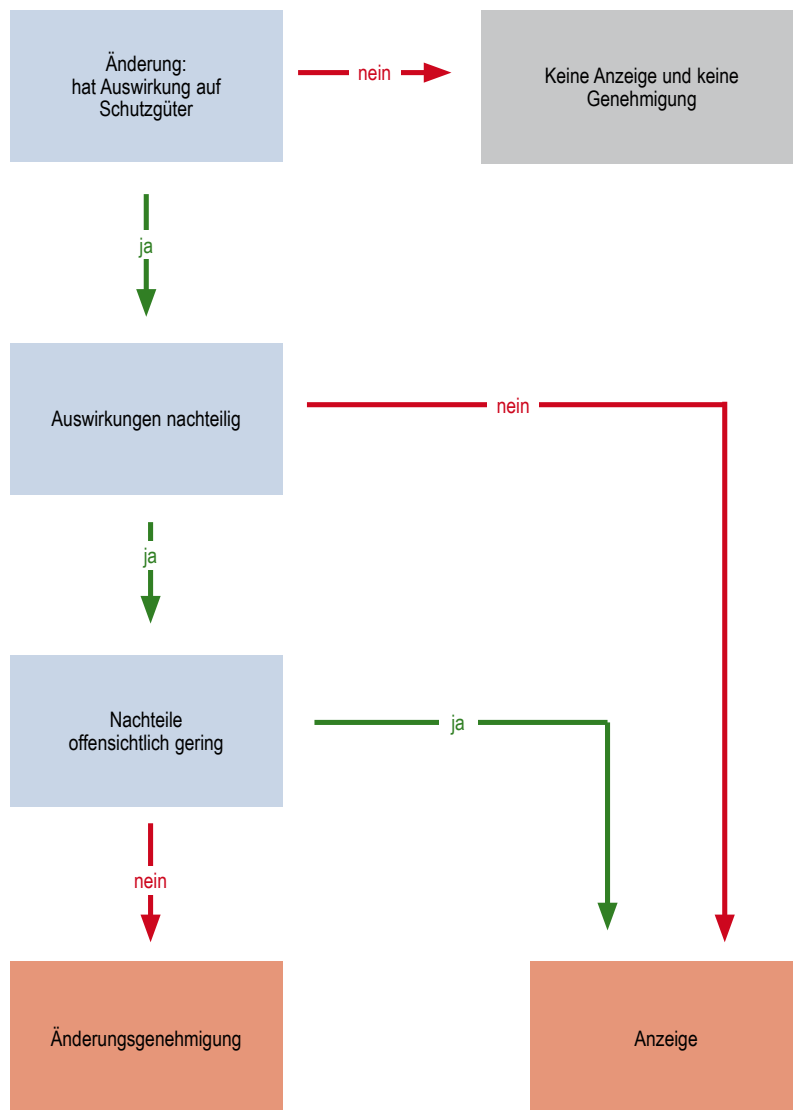


Abbildung 5-1: Ablauf des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG

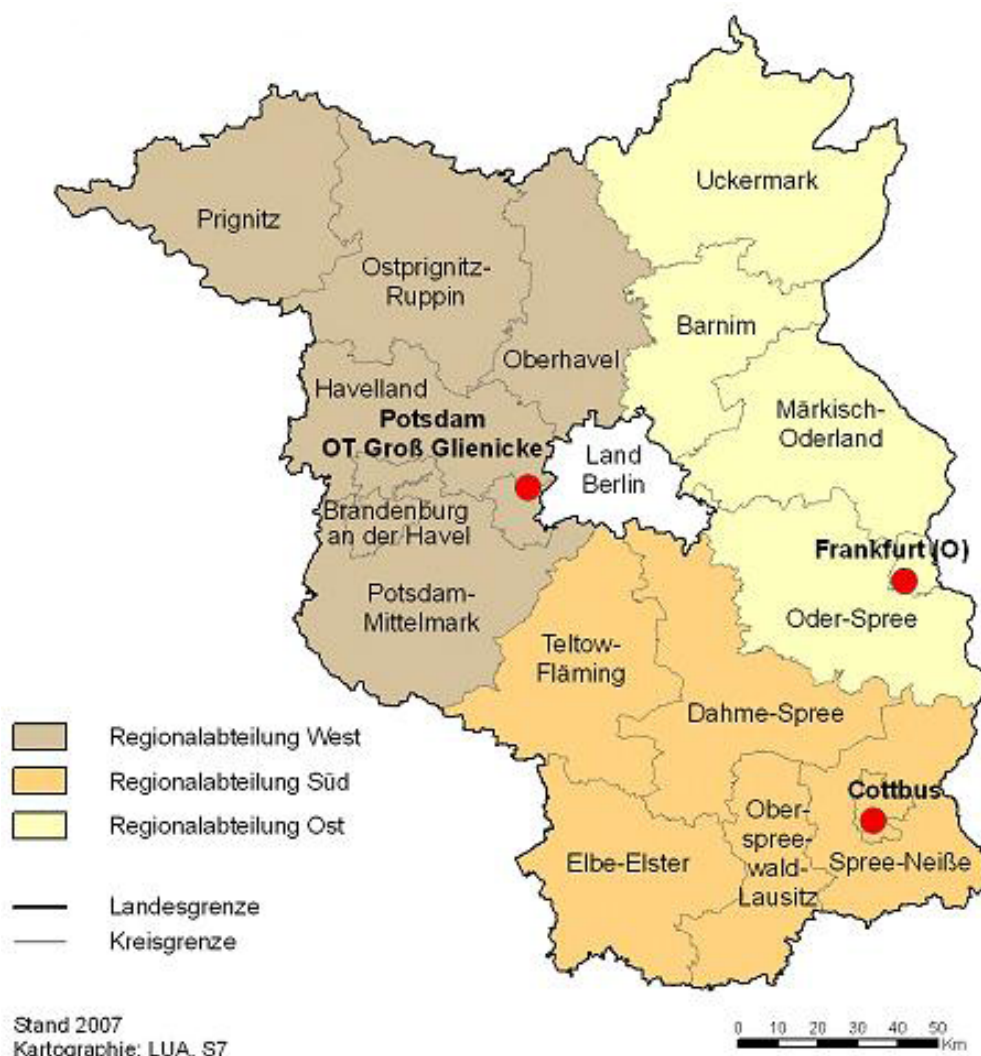
## 6.1 Welche Behörde ist zuständig?

Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist in Brandenburg das Landesumweltamt (LUA) zuständig. Die Genehmigungsverfahrensstellen sind in den Regionalabteilungen angesiedelt. Die Standorte entnehmen Sie der nachfolgenden Karte.

Im Zuge der Neugliederung einiger Ressorts der Landesregierung wird das Landesumweltamt demnächst in das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz umgewandelt. Die hier genannten Kon-

taktdaten bleiben jedoch vorerst unverändert. Aktuelle Informationen finden Sie dazu unter [www.lua.brandenburg.de](http://www.lua.brandenburg.de).

Für Anlagen und Betriebseinrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg als Bergbehörde für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Anzeigen zuständig (§ 1 ImSchZV).



## Landesumweltamt Brandenburg / Regionalabteilung West

---

Regionalabteilung West (RW)  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Tel.: 033201/ 442 - 410  
Fax: 033201/ 442 - 495  
E-Mail: Abt. RW@LUA.Brandenburg.de  
Internet: [www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.226816.de](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.226816.de)  
Anfahrt: [www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2334/anf\\_grgl.pdf](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2334/anf_grgl.pdf)

## Landesumweltamt Brandenburg / Regionalabteilung Ost

---

Regionalabteilung Ost (RO)  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335/ 560 - 3232  
Fax: 0335/ 560 - 3146  
E-Mail: Abt.RO@LUA.Brandenburg.de  
Internet: [www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.226817.de](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.226817.de)  
Anfahrt: [www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2334/luu\\_ffo.pdf](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2334/luu_ffo.pdf)

## Landesumweltamt Brandenburg / Regionalabteilung Süd

---

Regionalabteilung Süd (RS)  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

Tel.: 0355/ 49 91 - 1000  
Fax: 0355/ 49 91 - 1074  
E-Mail: Abt.RS@LUA.Brandenburg.de  
Internet: [www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.219780.de](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.219780.de)  
Anfahrt: [www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2334/anf\\_cb.pdf](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2334/anf_cb.pdf)

Anzeigen werden in den Überwachungsreferaten des Landesumweltamtes bearbeitet,  
die ebenfalls in den Regionalabteilungen angesiedelt sind.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)  
Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Tel.: 0355/48640-0  
Fax: 0355/48640-510  
E-Mail: [lbgr@lbgr-brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.214968.de>  
Anfahrt: <http://www.lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.330883.de>

## 6.2. Welcher Genehmigungslotse ist zuständig?

### Industrie- und Handelskammer Potsdam (Einzugsgebiet identisch mit LUA-Regionalabteilung West)

---

IHK Potsdam  
Dr. Sven Birk  
Breite Straße 2 a - c  
14467 Potsdam

Tel.: 0331/ 27 86 -162  
Fax: 0331/ 27 86 -111  
E-Mail: [birk@potsdam.ihk.de](mailto:birk@potsdam.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer Cottbus (Einzugsgebiet identisch mit LUA-Regionalabteilung Süd)

---

IHK Cottbus  
Susanne Wuttge  
Goethestraße 1  
03046 Cottbus

Tel.: 0355/ 365 -185  
Fax: 0355/ 365 -26185  
E-Mail: [wuttge@cottbus.ihk.de](mailto:wuttge@cottbus.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (Einzugsgebiet identisch mit LUA-Regionalabteilung Ost)

---

IHK Ostbrandenburg  
Burghard Seibold  
Puschkinstraße 12 b  
15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335/ 56 21 -1303  
Fax: 0335/ 56 21 -1390  
E-Mail: [seibold@ihk-ostbrandenburg.de](mailto:seibold@ihk-ostbrandenburg.de)



## 7. Wie finde ich zitierte Vorschriften?

Aus der nachfolgenden Übersicht können Sie ersehen, in welcher amtlichen Veröffentlichung eine im Text zitierte Vorschrift aufgefunden werden kann. Sie erhalten auch Auskunft über die letzte Änderung der Vorschrift. Stand der Bearbeitung ist November 2009.

Dabei bedeuten:

- BGBl.: Bundesgesetzblatt (aufzufinden im Internet als Leseversion unter: [www.frei.bundesgesetzblatt.de](http://www.frei.bundesgesetzblatt.de) Verlässliche aktuelle Texte von Bundesgesetzen und Verordnungen finden Sie im Internet auch unter: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) )
- GMBI.: Gemeinsames Ministerialblatt der Bundesbehörden (im Internet auf der Seite des Bundesumweltministeriums zu finden unter: [www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/taluft.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/taluft.pdf))
- Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl.) finden Sie im Internet unter <http://www.landesrecht.brandenburg.de>

### BlmSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert

### 4. BlmSchV

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert

### 9. BlmSchV

Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert

### ImSchZV

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung-ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 08], S.122)

### KrW-/AbfG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert

### TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

### TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

### UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert

### WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert

# Glossar

Im Folgenden werden einige Begriffe erläutert, die teilweise gesetzlich festgelegt sind oder sonstige feststehende Begriffe im Genehmigungsverfahren bezeichnen. Um Missverständnissen zwischen Antragstellerin und Behörden vorzubeugen, sollten diese Begriffe nur im angegebenen Kontext verwendet werden.

## Antragseingang:

Datum des Eingangs des schriftlichen Antrags bei der Genehmigungsbehörde; der Termin wird mit der Eingangsbestätigung bestätigt (§ 6 der 9. BImSchV)

## Antragskonferenz:

Beratung mit allen im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden nach Vorliegen der Antragsunterlagen zur Klärung komplexer Probleme und ggf. Feststellung der Vollständigkeit durch die beteiligten Behörden. Wegen des damit verbundenen organisatorischen Aufwandes sind Antragskonferenzen nur bei Großvorhaben sinnvoll.

## Beteiligte Behörde:

Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden kann und die deshalb im Genehmigungsverfahren beteiligt wird

## Genehmigungsbehörde:

Behörde, die das Genehmigungsverfahren durchführt und abschließend über den Antrag entscheidet (Landesumweltamt - LUA)

## Genehmigungslotse:

Berater der Industrie- und Handelskammer, der die Antragstellerin bei der Vorbereitung des Antrages unterstützt

## Genehmigungsverfahrensstelle:

Genehmigungsreferat der zuständigen Regionalabteilung des LUA

## Gutachten:

von der Antragstellerin als sonstige Antragsunterlage vorgelegte Begutachtung zu entscheidungsrelevanten Einzelfragen (z. B. Lärmschutz, Gerüche, Umweltverträglichkeit, Naturschutz)

## Sachverständigengutachten:

von der Genehmigungsbehörde eingeholtes Gutachten zur Beurteilung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen, soweit die Behörde diese nicht selbst prüfen kann (§ 13 der 9. BImSchV)

## Scopingtermin:

Beratung mit der Antragstellerin und allen im Rahmen einer UVP beteiligten Behörden, Gutachtern sowie ggf. Sachverständigen; im Ergebnis des Scopingtermins wird der Untersuchungsrahmen für die UVP festgelegt (§ 2 a der 9. BImSchV)

## Verfahrensbeginn:

Zeitpunkt, zu dem mit den vollständigen Antragsunterlagen die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet wird; Beginn der Frist gem. § 10 Abs. 6 a oder § 16 Abs. 3 BImSchG

## Vollständigkeitsprüfung:

Prüfung des gestellten Antrages auf inhaltliche Vollständigkeit und qualitative Eignung von Antragsunterlagen

## Vorantragphase:

Planungsphase der Antragstellerin, während der die Antragstellung vorbereitet wird bis zum Zeitpunkt der Antragstellung

## Vorantragskonferenz:

Vorgespräch unter Hinzuziehung von Behörden oder Fachabteilungen, die im Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind

## Vorgespräch:

Beratung mit der Genehmigungsbehörde zur Vorbereitung der Antragstellung und Festlegung von Art und Umfang der Antragsunterlagen, notwendigen Gutachten etc. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV)

## Vorprüfung (Screening):

Prüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 a UVPG

## Herausgeber

Ministerium für Umwelt, Gesundheit,  
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV)  
Referat 02  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/ 866 -7237  
Fax: 0331/ 866 -7018  
pressestelle@mugv.brandenburg.de  
<http://www.mugv.brandenburg.de/>

Redaktionsschluss: 12/2009

## in Kooperation mit



Landesregierung Brandenburg  
Leitstelle Bürokratieabbau



Landesarbeitsgemeinschaft  
der Industrie- und Handels-  
kammern des Landes  
**Brandenburg**

## ein Projekt der



Titelfoto: BASF Schwarzheide GmbH

Layout und Satz: Jana Gerlach, IHK Ostbrandenburg

Druck: druckpunkt Birkenwerder GmbH



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) herausgegeben. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf sie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.